

3. Änderung der Satzung der Gemeinde Niederau über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung)

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist und der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederau am 11.03.2025 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Gemeinde Niederau über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die dem § 8 anhängige Anlage zur Satzung enthält folgende Fassung:

Anlage 1

Zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Gemeinde Niederau.

Nach oben genannter Satzung erhebt die Gemeinde Niederau für die Entsorgung von häuslichem Abwasser, Fäkalien und Fäkalienschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben eine Entsorgungsgebühr.

Die Entsorgungsgebühr beträgt für:

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Fäkalien aus Kleinkläranlagen und
abflusslosen Gruben inkl. 10 m Schlauch | 42,50 €/m ³ |
| 2. den Zuschlag für zusätzliche Schlauchlängen
bei mehr als 10 m Schlauchverlegung | 10,00 €/
angefangener 10 m |
| 3. Anfahrtspauschale | 45,00 €/Auftrag |
| 4. Verwaltungsgebühr | 5,00 €/Auftrag |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2025 in Kraft.

Niederau, den 12.03.2025

Thomas Claus
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.